

G. Schreiber, *Privilegia Sanctorum. Volkstümliche Kanonistik und Hagiographie*, ZRG. Kan. Abt. 43 (1957) 327—342, gibt unter diesem Titel einige Beispiele bevorzugter Heiligengruppen wie Einzelheiliger, deren Sonderstellung jeweils mit dem Terminus *Privilegium* umschrieben ist. H. F.

Edith Ennen, Aufgaben der landschaftlichen deutschen Städteforschung aus europäischer Sicht, Bll. f. dt. LG. 93 (1957) 1—14. — W. Schlesinger, Über mitteleuropäische Stadtlandschaften der Frühzeit, ebd. S. 15—42. — Beide Artikel, die aus Vorträgen auf dem Ulmer Historikertag 1956 hervorgegangen sind, befassen sich mit Aufgaben der Forschung zur Stadtgeschichte, die neuerdings wieder großes Interesse erlangt hat, was sich durch die Gründung eines Arbeitskreises für Stadtgeschichte innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der historischen Kommissionen und landeskundlichen Institute auf dem gleichen Historikertag auch nach außen dokumentiert hat. E. referiert über die bisherigen Versuche, auf dem Gebiet der Stadtgeschichte eine internationale Zusammenarbeit zu erreichen, und zeigt den Beitrag auf, den die landesgeschichtliche Forschung zur Aufhellung der Entstehung der europäischen Stadt zu leisten vermag. Sch. befaßt sich in seinem Beitrag, der auch als Vortrag auf dem Tag der westfälischen Geschichte in Soest 1957 gehalten wurde, besonders mit der Entstehung der sogenannten „Burgstadt“, im Gegensatz zur *Civitas*, in den verschiedenen europäischen Stadtlandschaften und weist auf den Nutzen hin, den eine genaue Begriffsbestimmung der verschiedenen Benennungen für Stadt für die Erforschung der Frühentwicklung der europäischen Stadt haben würde. G. O.

Heinrich Büttner, Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich, vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet. SA. aus Vorträge und Forschungen, hg. v. Inst. f. gesch. Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, Bd. 4 (1958) 151—189. — Durch Edith Ennen (Frühgesch. d. europ. Stadt, 1953) hat die stadtgeschichtliche Forschung eine stärkere Blickrichtung nach Süden und Westen bekommen. Zu den dadurch ausgelösten Untersuchungen gehören die vorliegenden Studien zum frühen Städtewesen auf französischem Boden, die bei aller quellenmäßigen Fundierung mehr anregen als abschließen wollen. Sie beschäftigen sich mit der Fortdauer der *civitates* in der Merowingerzeit, ihrer Wandlung im 9./10. Jh., mit dem Einfluß der Friedensbewegung und des *libertas*-Gedankens, mit der eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Prägung der *burgi* (der Ausdruck kommt seit dem frühen 8., stärker seit dem 9. Jh. vor), die als Rechtsbezirke selbständig neben der *civitas* stehen, aber auf sie hinüberwirken. Ähnliche Merkmale weisen im französischen Süden und Südwesten z. T. die *salvitates* auf, Siedlungen zu Schutzzwecken im Zusammenhang mit den großen Pilgerstraßen. Von den *burgi* und den *salvitates* führen Linien zu der freieitlichen Stadtverfassung des 12. Jh. H. Krause

F. Favresse, Comment on choisissait les jurés de métier à Bruxelles pendant le moyen âge, Revue belge de philologie et d'histoire 35 (1957) 374—392.

H. E. M.

F. L. Ganshof, Einwohnergenossenschaft und Graf in den flandrischen Städten während des 12. Jahrhunderts ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 98—118, zeigt, daß die Jahre 1127/28, nach der Ermordung Karls des Guten, der bis dahin von der Landbevölkerung der Kastellaneien in Rechtsprechung und Verwaltung nicht oder kaum geschiedenen Einwohnerschaft der Städte die Anerkennung als Eidgenossenschaft mit eigenem Gericht unter Kontrolle des Grafen und einer begrenzten eigenen Verwaltung brachten. In den nachfolgenden Jahrzehnten vermochten die Einwohnergenossenschaften das gräfliche Element weiter zurück-